Betriebsanweisung

gem. § 14 GefStoffV



GEFAHRSTOFFBEZEICHNUNG

Bodurit - GT 115

Natriumhydroxid, Kaliumhydroxid (vgl. Ätzkali)

GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT



Gefahr

Kann gegenüber Metallen korrosiv sein. Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Kleine Spritzer in die Augen können irreversible Gewebeschäden und Blindheit verursachen. Einwirkung führt rasch zu tiefgreifenden Gewebszerstörungen.

Wassergefährdungsklasse: schwach wassergefährdend

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

Stabil unter normalen Bedingungen.

Leichtmetalle, Säuren, Ammoniumsalze, Chlorkohlenwasserstoffe

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN



Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten

Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.

BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen.



Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

Schutz- und Hygienemaßnahmen: Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen

Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. vorbeugender Hautschutz

Hinweise zum sicheren Umgang: Besondere Rutschgefahr durch

auslaufendes/verschüttetes Produkt. Für ausreichende Lüftung sorgen.

Atemschutz: Bei der Entwicklung von Dämpfen Atemschutz mit anerkanntem Filtertyp

verwenden.

Handschutz: Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Die erforderlichen

Schutzhandschuhe sind durch Angabe des Handschuhmaterials und der

Durchdringungszeit des Handschuhmaterials in Abhängigkeit von Stärke und Dauer der dermalen Exposition zu spezifizieren. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit

der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem

Handschuhhersteller abzuklären.

Augenschutz: Dicht schließende Schutzbrille

Körperschutz: Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition: Nicht in Oberflächengewässer

oder Kanalisation gelangen lassen.

VERHALTEN IM GEFAHRFALL

Feuerwehr: Geeignete Löschmittel: Das Produkt selbst brennt nicht. Löschmaßnahmen auf die

112 Umgebung abstimmen.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel: Keinen Wasservollstrahl verwenden,

um eine Zerstreuung und Ausbreitung des Feuers zu unterdrücken.

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen.

Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung:

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Dämpfe und Sprühnebel nicht einatmen. Personen in Sicherheit bringen. Das Eindringen des Produkts in die Kanalisation, in Wasserläufe oder in den Erdboden

soll verhindert werden.

Stand: 26.05.2015 Nr.: 435

DE 1/2

ERVE I SCHUSTER Schuster-Chemie GmbH & Co. KG

Betriebsanweisung

gem. § 14 GefStoffV



Mit flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen (z.B. Sand, Silikagel, Säurebindemittel, Universalbindemittel, Sägemehl). Mit Säure neutralisieren. Mit viel Wasser verdünnen.

ERSTE HILFE



Allgemeine Hinweise: Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Nach Einatmen: Für Frischluft sorgen. Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.

Nach Hautkontakt: Mit viel Wasser abwaschen. Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Arzt: 112

Nach Augenkontakt: Bei Berührung mit den Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen. Anschließend Augenarzt aufsuchen. nach Verschlucken: Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Kein Erbrechen herbeiführen. Sofort Arzt hinzuziehen.

SACHGERECHTE ENTSORGUNG

Sachgerechte Entsorgung/Produkt: Unter Beachtung der örtlichen und nationalen gesetzlichen Vorschriften als gefährlicher Abfall entsorgen.

Verpackung: Kontaminierte Verpackungen sind restlos zu entleeren, und können nach entsprechender Reinigung wiederverwendet werden. Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind zu entsorgen.

Stand: 26.05.2015 Nr.: 435 Datum: Unterschrift: